

**Regionale Vereinbarung
über den
Binnenschifffahrtsweg**

(RAINWAT)

**verabschiedet am 18. April 2012
geändert am 18. Oktober 2023**



REGIONALE VEREINBARUNG ÜBER DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
PRÄAMBEL	5
Kapitel I	
Terminologie	
Artikel 1	6
Kapitel II	
Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb des Binnenschiffahrtswalks	
Artikel 2	10
Artikel 3	10
Artikel 4	10
Artikel 5	10
Kapitel III	
Anwendung der Vereinbarung	
Artikel 6	11
Artikel 7	11
Artikel 8	12
Artikel 9	12
Artikel 10	12
Artikel 11	12

Kapitel IV
Schlussbestimmungen

Artikel 12	Sprachfassungen dieser Vereinbarung	13
Artikel 13	Inkrafttreten	13
ANHANG 1	Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen	14
ANHANG 2	Tabellen der Kanäle, Sendefrequenzen und Verkehrskreise für den Binnenschiffahrtfunk	17
ANHANG 3	Betriebliche und technische Anforderungen an die Funkanlagen	30
ANHANG 4	Bestimmungen über die Betriebsverfahren	33
ANHANG 5	Bestimmungen über den Erwerb, die Ausstellung und die gegenseitige Anerkennung von Funkzeugnissen	34
ANHANG 6	Schiffsinformationsdatenbank	35
ENTSCHLIESSUNG NR. 1	Handbuch Binnenschiffahrtfunk	36
ENTSCHLIESSUNG NR. 2	Gegenseitige Anerkennung der Typenzulassungen für den Betrieb von Funkanlagen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind	37
EMPFEHLUNG NR. 1	Reduzierung der nationalen Ausnahmen	38
EMPFEHLUNG NR. 2	Schiffsinformationsdatenbank für ATIS-Codes und MMSI	39
EMPFEHLUNG NR. 3	Harmonisierte Prüfungsinhalte für Sprechfunkzeugnisse für den Binnenschiffahrtfunk	40

Abkürzungen

AIS	Automatic Identification System
ASM	Application Specific Messages
ATIS	Automatic Transmitter Identification System
CEPT	Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation
CEVNI	Europäische Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung
DK	Donaukommission
DSC	Digital Selective Calling
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
ENI	Einheitliche europäische Schiffsnummer
ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization)
ITU	Internationale Fernmeldeunion
MID	Maritime Identification Digit
MK	Moselkommission
MMSI	Maritime Mobile Service Identity
OP	Ausgangsleistung (Output Power)
RIS	Binnenschiffahrtsinformationsdienst
SOLAS	Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS, 1974), in abgeänderter Fassung
VDES	VHF Data Exchange System
VO Funk	Vollzugsordnung für den Funkdienst
WRC	Weltfunkkonferenz
ZKR	Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Die Bedeutung einiger Abkürzungen ist in Artikel 1 (Begriffsbestimmungen) der Vereinbarung aufgeführt.

REGIONALE VEREINBARNG ÜBER DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

getroffen zwischen den Verwaltungen folgender Länder:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Moldawien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Serbien, Slowakei, Schweiz, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

PRÄAMBEL

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) haben die Delegierten der Verwaltungen der vorstehend genannten Länder, deren Unterschriften folgen, gewillt, gemeinsame Grundsätze und Regeln für die sichere Beförderung von Personen und Gütern auf Binnenschifffahrtsstraßen anzuwenden, in der Erwägung:

- dass die Harmonisierung des Funkdienstes dazu beitragen wird, die Sicherheit in der Binnenschiffahrt zu verbessern,
- dass diese Harmonisierung eine effizientere und effektivere Nutzung des Funkspektrums erleichtern wird,
- dass diese Harmonisierung ebenfalls zu einer effizienteren, wirtschaftlicheren und reibungsloseren Schiffsführung beitragen wird,

vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Vereinbarung die folgenden Bestimmungen über den Binnenschiffahrtfunk in ihrem Hoheitsgebiet in gegenseitigem Einvernehmen angenommen.

Zur Verwaltung, Harmonisierung und Optimierung der Regionalen Vereinbarung wird ein Ausschuss mit dem Namen „Committee RAINWAT“ eingesetzt.

KAPITEL I

TERMINOLOGIE

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung behalten die nicht im Nachfolgenden definierten Begriffe die Bedeutung, die ihnen in der Konstitution, der Konvention und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gegeben wird.

A. Binnenschiffahrtfunk und Automatisches Sender-Identifizierungs-System (ATIS)

Der Binnenschiffahrtfunk ermöglicht die Herstellung von Funkverbindungen für bestimmte Zwecke auf vereinbarten Kanälen und nach einem vereinbarten Betriebsverfahren (Verkehrskreise) unter Verwendung von ATIS.

Verkehrskreise im Binnenschiffahrtfunk:

- Schiff-Schiff,
Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen.
- Nautische Information,
Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen der Behörden, die für die Betriebsdienste auf Binnenschiffahrtsstraßen zuständig sind. Die Funkstellen der genannten Behörden können entweder Landfunkstellen oder mobile Funkstellen sein.
- Schiff-Hafenbehörde,
Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen der Behörden, die für die Betriebsdienste in Binnenhäfen zuständig sind. Die Funkstellen der genannten Behörden sollen vorzugsweise Landfunkstellen sein.
- Funkverkehr an Bord,
Interne Funkverbindungen an Bord eines Schiffes oder innerhalb einer Gruppe von Fahrzeugen, die geschleppt oder geschoben werden, sowie bei Anweisungen für das Arbeiten mit Leinen und für das Ankern.

ATIS ist ein System für die automatische Identifizierung von Schiffsfunksendern nach Anhang B der europäischen Norm ETSI EN 300 698.

B. Radar

Ein Funkortungssystem, das auf dem Vergleich von Referenzsignalen mit Funksignalen, die vom zu bestimmenden Ort reflektiert oder zurückgesendet werden, beruht.

Auf Binnenschiffahrtsstraßen verwendetes Radar gehört zum Navigationsfunkdienst und ist zum Nutzen der Schiffe und deren sicheren Betrieb vorgesehen.

C. VHF Data Exchange System (VDES)

VDES ist ein Funkdatenkommunikationssystem zwischen Schiffen, Landstationen und Satelliten einschließlich des Automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS), Application Specific Messages (ASM) und des Datenaustausches (VDE) auf den UKW-Frequenzen des mobilen Seefunkdienstes.

D. Inland-AIS (Automatisches Schiffsidentifizierungssystem für die Binnenschifffahrt)

Ein Kommunikationssystem für den Austausch von Navigationsdaten, das auf einem Protokoll basiert, welches das UKW-Seefunkband benutzt.

Das Inland-AIS beruht auf dem maritimen AIS gemäß dem von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) abgeänderten Internationalem Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974).

Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS) verwenden Inland-AIS. AIS und Radar ergänzen einander.

Inland-AIS ermöglicht die Einrichtung von Systemen zur Verfolgung und Aufspürung von Schiffen zu bestimmten Zwecken unter Verwendung vereinbarter Kanäle und eines vereinbarten Betriebsverfahrens.

E. Application Specific Message (ASM)

Application specific messages (ASM) sind AIS-Meldungen, in denen sich der Dateninhalt aus der Applikation definiert.

F. Maritime Mobile Service Identity (MMSI)

Eine neunstellige, eindeutige Identifikation, welche die Verwaltung zuteilt. Die ersten drei Ziffern stellen die Maritime Identification Digits (MID) dar, welche die jeweilige Verwaltung identifiziert.

Eine MMSI ist für die Verwendung von Inland-AIS zwingend vorgeschrieben. Bei Schiffen, die sich vorübergehend auf Binnengewässern befinden, für welche die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, wird zur Bildung des individuellen ATIS-Codes eine MMSI benötigt.

G. Digitaler Selektivruf (DSC)

Ein von der IMO als internationale Norm festgelegtes halbautomatisches Verfahren zum Aufbau von MF-, HF- und UKW-Funkrufen im Seeverkehr.

H. Schiffsfunkstelle

Mobile Funkstelle des Binnenschiffahrtswalks, die sich an Bord eines Schiffes befindet, das nicht ständig festgemacht ist.

I. Landfunkstelle

Funkstelle des mobilen Funkdienstes, die nicht dazu bestimmt ist, während der Bewegung betrieben zu werden.

J. Handsprechfunkgerät

Ein tragbares Funkgerät, einschließlich Antenne und Stromversorgung.

K. Kleinfahrzeuge

Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 20 m im Sinne der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI).

L. Ausgangsleistung (OP)

Die Durchschnittsleistung, die ein Sender während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei fehlender Modulation abgibt (Trägerleistung).

M. Vertragsverwaltungen

- Verwaltungen der Länder, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben,
- Verwaltungen der Länder, die der Vereinbarung beigetreten sind (Artikel 8).

N. „Committee RAINWAT“

Der Auftrag des „Committee RAINWAT“ ist im Artikel 6 definiert.

O. Administrative Ansprechstellen

Von den Vertragsverwaltungen bestimmte Personen, die für die Beantwortung aller Fragen zum Binnenschiffahrtfunk zuständig sind.

P. Ansprechstellen für die Schiffsidentifikationsdatenbank

Von den Vertragsverwaltungen bestimmte zuständige Personen für die Beantwortung aller Fragen zur Identifikation der Schiffe in ihrer Zuständigkeit.

Q. Einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI)

Die ENI ist eine Registrierungsnummer für Binnenschiffe auf europäischen Binnenwasserstraßen. Sie ist eine eindeutige achtstellige Nummer. Sie besteht unverändert für die gesamte Lebensdauer eines Schiffsrumpfes, unabhängig vom Schiffsnamen. Die ersten drei Ziffern kennzeichnen die ausstellende Verwaltung.

KAPITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BETRIEB DES BINNENSCHIFFFAHRTSFUNKS

Artikel 2

Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen

Die Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen sind in Anhang 1 enthalten.

Artikel 3

Frequenznutzung

Sprechfunkanlagen nutzen die UKW-Frequenzen auf der Grundlage des Anhangs 18 der VO-Funk (Tabelle der Sendefrequenzen im UKW-Bereich des mobilen Seefunkdienstes).

Für den Binnenschiffahrtfunk sind die Nutzungen der Kanäle, die Sendefrequenzen, sowie die Verkehrskreise in Anhang 2 aufgeführt. Die Kanalbezeichnungen werden in Übereinstimmung mit Anhang 18 der VO-Funk verwendet. Die Begrenzungen der Ausgangsleistung der Funkanlagen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Die Radaranlagen in der Binnenschiffahrt nutzen den Frequenzbereich 9.2 – 9.5 GHz.

Die AIS-Anlagen nutzen normalerweise die Kanäle AIS 1 und AIS 2.

Artikel 4

Betriebliche und technische Anforderungen an die Funkanlagen an Bord von Schiffen

Die betrieblichen und technischen Anforderungen an die Funkanlagen an Bord von Schiffen sind in Anhang 3 festgelegt.

Die Funkanlagen müssen den Anforderungen der Anhänge 2 und 3 entsprechen.

Artikel 5

Betriebsverfahren

Die Bestimmungen über die Betriebsverfahren sind in Anhang 4 enthalten.

KAPITEL III

ANWENDUNG DER VEREINBARUNG

Artikel 6

Verwaltungsmäßige Abwicklung der Vereinbarung und Zuständigkeiten des „Committee RAINWAT“

Das „Committee RAINWAT“ wurde zur Verwaltung, Harmonisierung und Optimierung dieser Regionalen Vereinbarung einschließlich aller Anhänge, Entschlieungen und Empfehlungen eingesetzt.

Die neueste abgestimmte Fassung der Regionalen Vereinbarung wird auf der Website des „Committee RAINWAT“ veroffentlicht.

Das „Committee RAINWAT“ setzt sich aus den Vertretern der Vertragsverwaltungen zusammen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Das „Committee RAINWAT“ gibt sich eine Geschftsordnung.

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden gem der Geschftsordnung vom „Committee RAINWAT“ aus dessen Reihen fur einen Zeitraum von vier Jahren gewahlt. Fur die Wirksamkeit der Wahlen ist Mehrheit aller Vertragsverwaltungen erforderlich.

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sind fur die verwaltungsmaige Abwicklung der Regionalen Vereinbarung gem der Geschftsordnung zustandig.

Die Vereinbarung und die Geschftsordnung konnen vom „Committee RAINWAT“ geandert werden. Die Vertragsverwaltungen sind berechtigt dem „Committee RAINWAT“ mittels eines Eingabedokuments Vorschlage fur eine anderung der Vereinbarung oder der Geschftsordnung zu unterbreiten.

Die Zentralkommission fur die Rheinschiffahrt (ZKR), die Donaukommission (DK) und die Moselkommission (MK) konnen an den Arbeiten des „Committee RAINWAT“ als Beobachter teilnehmen.

Artikel 7

Durchfuhrung der Vereinbarung

Die Vertragsverwaltungen erklaren, dass sie die Bestimmungen der Vereinbarung, ihre Anhange, ihre Entschlieungen und, soweit wie moglich, ihre Empfehlungen annehmen und anwenden werden.

Artikel 8

Beitritt zu der Vereinbarung

Jede Verwaltung, die nicht die Vereinbarung unterzeichnet hat, kann jederzeit dem „Committee RAINWAT“ eine Beitrittserklärung und ihre Zustimmung zur Vereinbarung übermitteln. Die Vertragsverwaltungen werden hierüber mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung des „Committee RAINWAT“ unterrichtet.

Der Beitritt zu der Vereinbarung, der am Tag der Übermittlung wirksam wird, hat ohne Vorbehalt zu erfolgen und gilt für die Vereinbarung in ihrer Fassung zum Zeitpunkt des Beitritts.

Artikel 9

Kündigung der Vereinbarung

Jede Verwaltung hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung durch eine an das „Committee RAINWAT“ zu richtende Benachrichtigung zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten wirksam, vom Tage des Eingangs der Benachrichtigung beim „Committee RAINWAT“ an gerechnet.

Artikel 10

Koordinierung von Frequenzuteilungen

Frequenzuteilungen und ihre Koordinierung sollen in Übereinstimmung mit der neuesten Fassung der HCM-Vereinbarung¹ erfolgen. Bei den Ländern, die nicht Vertragspartei der vorgenannten Koordinierungsvereinbarung sind, sollen Frequenzuteilungen und ihre Koordinierung in Übereinstimmung mit der neuesten Fassung der Empfehlung T/R 25-08 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) oder durch bi- oder multilaterale Vereinbarungen erfolgen.

Artikel 11

Notifikation dieser Vereinbarung bei der ITU und Unterrichtung anderer Organisationen

¹ Die **HCM-Vereinbarung** ist die offizielle Bezeichnung der Vereinbarung zwischen den Verwaltungen von Österreich, Belgien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Frankreich, Ungarn, den Niederlanden, Kroatien, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien und der Schweiz über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29.7 MHz und 43.5 GHz für den festen Funkdienst und den mobilen Landfunkdienst.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der VO Funk informiert der Vorsitz des „Committee RAINWAT“ den Generalsekretär der ITU über den Abschluss und den Wortlaut dieser Vereinbarung und übermittelt Angaben über

- die Verwaltungen, die dieser Vereinbarung beitreten,
- die Vertragsverwaltungen, die diese Vereinbarung kündigen,
- das Außerkrafttreten der Vereinbarung.

Auf Beschluss des „Committee RAINWAT“ informiert der Vorsitz andere Organisationen entsprechend.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Sprachfassungen dieser Vereinbarung

Die Originalsprache der Vereinbarung ist Englisch. Es existiert eine deutsche und französische Übersetzung der Vereinbarung.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ANHANG 1

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SCHIFFSFUNKSTELLEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Ship Station Licence

Eine Schiffsfunkstelle darf nicht ohne „Ship Station Licence“ betrieben werden; die Urkunde muss von der zuständigen Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem das Schiff registriert ist. Die Gestaltung der Urkunde für Schiffsfunkstellen soll den Vorgaben der VO-Funk, Empfehlung Nr. 7 (Rev. WRC-97), entsprechen.

1.2 Zeugnisse des Bedienpersonals

Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle wird von einer Person ausgeführt, die Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk ist. Die Bestimmungen über den Erwerb und die Ausstellung eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk sind in Anhang 5 aufgeführt. Die harmonisierten Prüfungsinhalte für den Erwerb eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk sind in Empfehlung Nr. 3 dieser Vereinbarung angegeben. Die Zeugnisse, die nach den Bestimmungen des Artikels 47 der VO-Funk erteilt wurden, berechtigen den Inhaber ebenfalls zum Bedienen einer Schiffsfunkstelle im Binnenschiffahrtfunk.

1.3 Dokumente für die Schiffsfunkstelle

An Bord sind folgende Dokumente mitzuführen:

- die „Ship Station Licence“ für die Schiffsfunkstelle gemäß Absatz 1.1;
- die Zeugnisse des Bedienpersonals gemäß Absatz 1.2;
- das Handbuch Binnenschiffahrtfunk (Allgemeiner Teil und maßgebliche regionale Teile), im Sinne von EntschlieÙung Nr. 1 dieser Vereinbarung.

1.4 Überprüfung von Schiffsfunkstellen

Die Schiffsfunkstelle kann vor der Inbetriebnahme durch die zuständige Behörde, welche die „Ship Station Licence“ erteilt hat, überprüft werden. Nach der Inbetriebnahme kann die Überprüfung durch diese zuständige Behörde in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden.

Die zuständigen Verwaltungen der Länder, in denen sich ein Schiff vorübergehend befindet, dürfen diese Schiffsfunkstelle einer Überprüfung gemäß Artikel 49 der VO-Funk unterziehen. Diese Verwaltungen können fordern, dass ihnen die Genehmigungsurkunde zur Prüfung vorgelegt wird. Die für die Funkstelle verantwortliche Person muss diese Prüfung unterstützen. Wenn die „Ship Station Licence“ nicht vorgelegt werden kann oder wenn andere offenkundige Mängel festgestellt werden, können die zuständigen Verwaltungen die Funkanlagen prüfen, um sich zu vergewissern, dass diese den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen entsprechen. Außerdem sind die Prüfbeamten berechtigt, sich das Zeugnis der Bedienperson der Funkstelle vorlegen zu lassen, doch dürfen sie keinen weiteren Nachweis der fachlichen Kenntnisse fordern. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann die zuständige Verwaltung eine Gebühr erheben, um die Kosten der Überprüfung zu decken. Der Schiffsführer wird entsprechend unterrichtet.

Wenn eine zuständige Verwaltung es für notwendig erachtet, die oben genannte Maßnahme zu ergreifen, wird hierüber unverzüglich die Verwaltung des Landes, in dem das Schiff registriert wurde, unterrichtet. Weitere regulierende Maßnahmen können, sofern erforderlich, nach Absprache zwischen den Verwaltungen getroffen werden

2. IDENTIFIZIERUNG VON SCHIFFSFUNKSTELLEN

- 2.1** Jede am Binnenschiffahrtfunk teilnehmende Schiffsfunkstelle muss ein Rufzeichen, den amtlichen Namen des Schiffes, einen ATIS-Code, der den in Anhang B von ETSI EN 300 698 aufgeführten technischen Erfordernissen entspricht, und – sofern sie mit einer AIS-Anlage ausgestattet ist - eine MMSI haben. Die Rufzeichen der Schiffe werden nach den Bestimmungen des Artikels 19 der VO-Funk gebildet.
- 2.2** In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde ist der amtliche Name des Schiffes zu verwenden.
- 2.3** Für Handsprechfunkgeräte, die für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord verwendet werden, ist ebenfalls ein Rufzeichen zuzuteilen.

3. ATIS-Code

Der ATIS-Code ist wie folgt aufgebaut (ETSI EN 300 698, Anhang C):

Z MID X₁ X₂ X₃ X₄ X₅ X₆

Z	MID	X ₁ X ₂	X ₃ X ₄ X ₅ X ₆
steht für die Ziffer 9 (Z = immer 9)	MID = Maritime Identification Digit: Landeskennung der Verwaltung, die das Schiff registriert hat (ITU-R)	steht für den zweiten oder dritten Buchstaben des Rufzeichens, wobei 01 A darstellt, 02 B darstellt, 03 C darstellt, usw.	die 4 Ziffern des Rufzeichens

Beispiele der Umwandlung eines Rufzeichens in einen ATIS-Code:

BEISPIEL 1 (zweiter Buchstabe):

Rufzeichen = FM8075;
Der ATIS-Code des Schiffes ist folgendermaßen zu bilden:
Z MID X₁X₂8 0 7 5;
Z = 9;
MID = für Frankreich 227;
zweiter Buchstabe = M => X₁X₂ = 13;
ATIS-Code des Schiffes:
9 227 13 8075

BEISPIEL 2 (dritter Buchstabe):

Rufzeichen = OED9999;
Der ATIS-Code des Schiffes ist folgendermaßen zu bilden:
Z MID X₁X₂9 9 9 9;
Z = 9;
MID = für Österreich 203;
dritte Stelle = D => X₁X₂ = 04;
ATIS-Code des Schiffes:
9 203 04 9999

4. VERFAHREN FÜR SCHIFFE, DIE SICH VORÜBERGEHEND AUF BINNENSCHIFFFAHRTSSTRAßEN BEFINDEN, FÜR WELCHE DIE BESTIMMUNGEN DER REGIONALEN VEREINBARUNG GELTEN

Die Benutzung von ATIS ist für alle diese Schiffe vorgeschrieben. Es liegt in der Verantwortung der Schiffseigentümer, ihre Schiffe mit ATIS-fähigen Anlagen und einem gültigen ATIS-Code auszustatten.

Bei den in diesem Abschnitt genannten Schiffen wird der ATIS-Code gebildet, indem die MMSI durch Voranstellung der Zahl 9 ergänzt wird.

Beispiel: Lautet die MMSI 220278025, ergibt sich als ATIS-Code 9220278025.

ANHANG 2

TABELLEN DER KANÄLE, SENDEFREQUENZEN UND VERKEHRSKREISE FÜR DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonder- regelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff - Schiff	Nautische Information	Schiff - Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunk- stelle	von der Landfunkstelle						
60	156.025	160.625		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SVK, SUI	Nutzung nicht zulässig
01	156.050	160.650		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
61	156.075	160.675		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
02	156.100	160.700		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
62	156.125	160.725		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
03	156.150	160.750		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
63	156.175	160.775		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV,	Nutzung nicht zulässig

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
							MDA, SRB, SUI	
04	156.200	160.800		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
64	156.225	160.825		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
05	156.250	160.850		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
65	156.275	160.875		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HRV, MDA, SRB, SVK, SUI	Nutzung nicht zulässig
06	156.300	156.300	x					Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
66	156.325	160.925		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
07	156.350	160.950		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
67	156.375	156.375		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
							HOL	Dieser Kanal wird für den

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
							“On -Scene” Funkverkehr bei SAR Einsätzen (Search and Rescue -_Suche und Rettung) auf großen Binnengewässern (Waddensee, IJsselmeer, Ooster- und Westerschelde und Eems-Dollard) und für den “On-Scene” Funkverkehr bei Ölbekämpfungsmaßnahmen benutzt.	
08	156.400	156.400	x				Planmäßige Nutzung	
						BUL, HNG, HRV, MDA, SRB	Nutzung nicht zulässig	
				x			CZE	Dieser Kanal wird genutzt für den Verkehrskreis Nautische Information.
68	156.425	156.425		x			Planmäßige Nutzung	
						AUT, BUL, CZE, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig	
09	156.450	156.450		x			Planmäßige Nutzung	
			x				Dieser Kanal kann auch zur Lotsung, zum Festmachen, zum Schleppen und für andere nautische Zwecke genutzt werden.	
						AUT, BUL, F, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig	
69	156.475	156.475		x			Planmäßige Nutzung	
						AUT, BUL, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig	

Kanalzuordnung		Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen	
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde			Funkverkehr an Bord
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
							Die Nutzung dieses Kanals ist nicht zulässig innerhalb einer Entfernung von 40 km von Küsten oder Mündungsgebieten.	
10	156.500	156.500	x				Planmäßige Nutzung Hinweis: Dieser Kanal ist der erste Schiff – Schiff Kanal, sofern die zuständige Verwaltung keinen anderen Kanal festgelegt hat.	
					x		BEL Dieser Kanal wird an verschiedenen Orten auch für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde genutzt.	
			x				F Dieser Kanal darf auch von Kleinfahrzeugen, die nur mit UKW-Handfunkgeräten ausgerüstet sind, genutzt werden.	
70	156.525	156.525	DSC ist im Binnenschiffahrtfunk nicht zulässig.					
							D, ROU Auf Wasserstraßen, die sowohl als See- und Binnenwasserstraße definiert sind, ist die Verwendung von DSC erlaubt. Die Verwendungsgebiete werden durch nationale Bestimmungen festgelegt und im Regionalen Teil des Handbuchs veröffentlicht.	
							HOL Auf den großen niederländischen Binnenschiffahrtsstraßen	

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
							(Waddenzee, IJsselmeer, Eems-Dollard, Ooster- und Westerschelde), die in der Verantwortlichkeit der niederländischen Küstenwache liegen, gilt: DSC ist auf diesen Schifffahrtsstraßen auf freiwilliger Grundlage erlaubt.	
11	156.550	156.550			x		Planmäßige Nutzung	
						F	Nutzung nicht zulässig	
71	156.575	156.575			x		Planmäßige Nutzung	
						SUI	Nutzung nicht zulässig	
						F	Die Nutzung dieses Kanals ist nicht zulässig innerhalb einer Entfernung von 40 km von Küsten oder Mündungsgebieten.	
12	156.600	156.600			x		Planmäßige Nutzung	
						SUI	Nutzung nicht zulässig	
72	156.625	156.625	x				Planmäßige Nutzung Hinweis: Dieser Kanal darf für Funkverkehr mit sozialem Charakter genutzt werden.	
						HNG, MDA	Nutzung nicht zulässig	
					x	CZE	Dieser Kanal wird genutzt für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde.	
			x			HOL	Dieser Kanal wird hauptsächlich für Bergungsoperationen und beim Schleppen verwendet und darf auch für	

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff - Schiff	Nautische Information	Schiff - Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
13	156.650	156.650	x				Funkverkehr mit sozialem Charakter genutzt werden.	
					x		AUT, BUL, HNG, HRV, MDA, ROU, SRB, SVK	Planmäßige Nutzung Dieser Kanal wird genutzt für den Verkehrskreis Schiff - Hafenbehörde.
73	156.675	156.675		x			Planmäßige Nutzung	
							BEL, CZE, F, SUI	Nutzung nicht zulässig
					x		AUT, BUL, HNG, HRV, MDA, ROU, SRB, SVK	Dieser Kanal wird genutzt für den Verkehrskreis Schiff - Hafenbehörde.
							HOL	Dieser Kanal wird für den "On-Scene" Funkverkehr bei SAR Einsätzen (Search and Rescue - Suche und Rettung) auf großen Binnengewässern (Waddensee, IJsselmeer, Ooster- und Westerschelde und Eems-Dollard) und für den "On-Scene" Funkverkehr bei Ölbekämpfungsmaßnahmen benutzt.
14	156.700	156.700			x		Planmäßige Nutzung	
				x			SUI	Nutzung nicht zulässig Dieser Kanal wird genutzt für den Verkehrskreis Nautische Information.
74	156.725	156.725			x		Planmäßige Nutzung	
							AUT, BUL, F, HNG, HRV,	Nutzung nicht zulässig

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen	
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)								
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle	Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord			
							MDA, SRB, SUI		
15	156.750	156.750				x		Die Benutzung dieses Kanals ist nur für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord gestattet, außer auf Kleinfahrzeugen (kleiner als 20 m) im Sinne der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI).	
75	156.775	156.775			x			Planmäßige Nutzung	
							AUT, CZE, SUI	Nutzung nicht zulässig	
			x		x		F	Die Verwendung dieses Kanals ist reserviert für Behörden der Binnenwasserstraßen, zum Zwecke des Betriebs und der Unterhaltung der Wasserstraßen.	
16	156.800	156.800	Dieser Kanal darf nur für Not- und Sicherheitsverkehr sowie Anrufe auf Wasserstraßen verwendet werden, die sowohl als See- u. Binnenwasserstraße definiert sind.						
							AUT, LUX, SUI	Nutzung nicht zulässig	
			x		x		SRB	Dieser Kanal darf nur für Not-, Sicherheitsverkehr und Anrufe verwendet werden.	
			x				BUL, HRV, MDA, ROU	Dieser Kanal ist der erste Schiff – Schiff Kanal anstelle von Kanal 10 nur für	

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
76	156.825	156.825		x			Anrufzwecke.	
							AUT, CZE, F, SUI	Nutzung nicht zulässig
17	156.850	156.850				x	Die Benutzung dieses Kanals ist nur für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord gestattet, außer auf Kleinfahrzeugen (kleiner als 20 m) im Sinne der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI).	
77	156.875	156.875	x				Planmäßige Nutzung Hinweis: Dieser Kanal darf für Funkverkehr mit sozialem Charakter genutzt werden.	
							BUL, HNG, HRV, MDA	Nutzung nicht zulässig
18	156.900	161.500		x			Planmäßige Nutzung	
							CZE	Nutzung nicht zulässig
				x	x		BEL	Dieser Kanal wird an verschiedenen Orten auch für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde genutzt.
78	156.925	161.525		x			Planmäßige Nutzung	
							CZE, F, SUI	Nutzung nicht zulässig
19	156.950	161.550		x			Planmäßige Nutzung	
							CZE	Nutzung nicht zulässig

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
79	156.975	161.575		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, F, HRV, MDA, SRB	Nutzung nicht zulässig
				x	x		BEL	Dieser Kanal wird an verschiedenen Orten auch für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde genutzt.
20	157.000	161.600		x				Planmäßige Nutzung
							CZE, SUI	Nutzung nicht zulässig
				x	x		BEL	Dieser Kanal wird an verschiedenen Orten auch für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde genutzt.
80	157.025	161.625		x				Planmäßige Nutzung
							F, SUI	Nutzung nicht zulässig
				x	x		BEL	Dieser Kanal wird an verschiedenen Orten auch für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde genutzt.
21	157.050	161.650		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
81	157.075	161.675		x				Planmäßige Nutzung
							AUT, BUL, CZE, F, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
22	157.100	161.700		x				Planmäßige Nutzung
							CZE	Nutzung nicht zulässig
				x	x		BEL	Dieser Kanal wird an verschiedenen Orten auch für den Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde genutzt.
82	157.125	161.725		x				Planmäßige Nutzung

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
							CZE, SUI	Nutzung nicht zulässig
			x		x		BEL, HOL	Dieser Kanal kann für die Übermittlung von Nachrichten über die Versorgung und Verproviantierung benutzt werden. Die Ausgangsleistung muss manuell auf einen Wert zwischen 0.5 W und 1 W reduziert werden.
				x				Planmäßige Nutzung
							CZE, SUI	Nutzung nicht zulässig
23	157.150	161.750	x		x		F	Die Verwendung dieses Kanals ist reserviert für Behörden der Binnenwasserstraßen, zum Zwecke des Betriebs und der Unterhaltung der Wasserstraßen.
				x				Planmäßige Nutzung
83	157.175	161.775					AUT, BUL, F, HRV, MDA, SRB, SUI	Nutzung nicht zulässig
24	157.200	161.800						Nutzung nicht zulässig
1024	157.200	157.200						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
2024	161.800	161.800						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
84	157.225	161.825						Nutzung nicht zulässig
1084	157.225	157.225						Dieser Kanal wird

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)							
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle	Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
								ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
2084	161.825	161.825						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
25	157.250	161.850						Nutzung nicht zulässig
1025	157.250	157.250						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
2025	161.850	161.850						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
85	157.275	161.875						Nutzung nicht zulässig
1085	157.275	157.275						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
2085	161.875	161.875						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
26	157.300	161.900						Nutzung nicht zulässig
1026	157.300	157.300						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
2026	161.900	161.900						Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.
86	157.325	161.925						Nutzung nicht zulässig

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
1086	157.325	157.325					Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.	
2086	161.925	161.925					Dieser Kanal wird ausschließlich für das UKW-Datenfunksystem (VDES) verwendet.	
27	157.350	161.950					Nutzung nicht zulässig	
1027	157.350	157.350			x		Planmäßige Nutzung	
ASM1	161.950	161.950					Dieser Kanal wird ausschließlich für „Application Specific Messages“ (ASM) genutzt.	
87	157.375	157.375		x			Planmäßige Nutzung	
			x				Dieser Kanal kann auch zur Lotsung, zum Festmachen, zum Schleppen und für andere nautische Zwecke genutzt werden.	
							AUT, BUL, HNG, HRV, MDA, SRB, SUI Nutzung nicht zulässig	
28	157.400	162.00					Nutzung nicht zulässig	
1028	157.400	157.400			x		Planmäßige Nutzung	
ASM2	162.00	162.00					Dieser Kanal wird ausschließlich für „Application Specific Messages“ (ASM) genutzt.	
88	157.425	157.425		x			Planmäßige Nutzung	
							AUT, BUL, F, HNG, HRV, MDA, SUI Nutzung nicht zulässig	
							HOL Nach Zustimmung der zuständigen Behörde darf	

Kanalzuordnung			Verkehrskreise				Nationale Sonderregelungen	Bestimmungen
Kanalbezeichnung	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff – Schiff	Nautische Information	Schiff – Hafenbehörde	Funkverkehr an Bord		
	von der Schiffsfunkstelle	von der Landfunkstelle						
							dieser Kanal nur bei besonderen Gelegenheiten vorübergehend verwendet werden.	
AIS1	161.975	161.975					Planmäßige Nutzung: Dieser Kanal wird ausschließlich für das automatische Schiffsidentifizierungssystem (AIS) genutzt.	
AIS2	162.025	162.025					Planmäßige Nutzung: Dieser Kanal wird ausschließlich für das automatische Schiffsidentifizierungssystem (AIS) genutzt.	

ANHANG 3c

BETRIEBLICHE UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE FUNKANLAGEN

1. ALLGEMEINES

- a) Die im Binnenschiffahrtfunk betriebene Schiffsfunkstelle kann entweder aus getrennten Funkanlagen für jeden einzelnen Verkehrskreis oder aus Funkanlagen für mehrere dieser Verkehrskreise bestehen.
- b) Zusätzlich kann die Schiffsfunkstelle in der Binnenschiffahrt mit Radar und/oder Inland-AIS-Transponder ausgerüstet sein.
- c) Ein Schiff, das mit einer fest eingebauten UKW-Sprechfunkanlage nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgerüstet ist, darf außerdem Handsprechfunkgeräte für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord verwenden.
- d) Wenn eine Schiffsfunkstelle an mehreren Verkehrskreisen teilnimmt, ist bei verpflichteter ständiger Hörbereitschaft der gleichzeitige Empfang auf allen tatsächlich benutzten Kanälen sicher zu stellen.
- e) Die zeitlich abwechselnde Hörbereitschaft auf zwei Kanälen (Dual watch) ist nicht zulässig.
- f) DSC darf im Binnenschiffahrtfunk nicht benutzt werden.
- g) Die im Binnenschiffahrtfunk auf den in Anhang 2 der Vereinbarung genannten Kanälen betriebenen Funkanlagen entsprechen den folgenden ETSI-Normen:
 - EN 300 698 hinsichtlich fest eingebauter UKW-Funkanlagen (Kanäle in der Tabelle des Anhangs 2),
 - EN 301 178 hinsichtlich Handsprechfunkgeräte (Kanäle in der Tabelle des Anhangs 2).oder für Länder die der EU-Richtlinie 2014/53/EU nachgekommen sind, mindestens dieser Richtlinie entsprechen².

Zusätzlich genügen die Funkanlagen den entsprechenden Teilen der Norm EN 60945, („Navigations- und Funkkommunikationsgeräte und -systeme für die Seeschiffahrt — Allgemeine Anforderungen — Prüfverfahren und geforderte Prüfergebnisse“).

- h) Um Untersuchungen von Havarien, welche die Sicherheit der Schifffahrt beeinflussen können, zu erleichtern, wäre es zu begrüßen, wenn Einrichtungen zur Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs bereitgestellt würden.
- i) Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen steht es Verwaltungen, die dies wünschen, frei, innerhalb der Landesgrenzen die Verwendung von Handsprechfunkgeräte zu Sicherheitszwecken für die Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde an Bord von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen zu gestatten. Verwaltungen, welche die Verwendung solcher Funkgeräte gestatten, müssen hierauf im

² Es wird angenommen, dass Anlagen, die diesen Normen entsprechen, den Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU genügen. Die Normen EN 300 698 und EN 301 178 sind harmonisierte Normen, welche die grundlegenden Anforderungen des Artikels 3.2 der EU-Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.

Regionalen Teil im Anhang des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk hinweisen.

Verwaltungen, die diese Art der Nutzung gestatten, wird empfohlen, bei ihren Überlegungen die folgenden Aspekte gebührend zu berücksichtigen:

- das Handsprechfunkgerät muss einem Schiff zugeordnet sein und darf nur an Bord dieses Schiffes benutzt werden,
- das Handsprechfunkgerät muss auf der Ship Station Licence aufgeführt sein,
- die bedienende Person muss Inhaber eines entsprechenden Funkzeugnisses sein.

2. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN FEST EINGEBAUTE UKW- SPRECHFUNKANLAGEN

2.1 Sprechaste

Für den Sendebetrieb ist eine Sprechaste zu betätigen, die nicht verriegelbar ist und durch Federkraft zurückgestellt wird. Dabei kann es sich um einen hand- oder fußbetätigten Taster handeln. Die Dauer einer Aussendung soll durch einen internen Timer auf höchstens 5 Minuten begrenzt werden.

2.2 Antennen

Die Antennen weisen in der Horizontalebene ein Rundstrahldiagramm auf.

Antennen mit einem Gewinn > 1.5 dB oder < -3 dB, bezogen auf einen $\lambda/2$ -Dipol, sind nicht zugelassen.

Die Antennen stehen frei, d.h. sie sollten in einer Entfernung von mindestens 4 m von allen größeren Metallkörpern, die sie an Höhe überragen, errichtet werden.

Durch geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Entkopplung zwischen den Antennen der verschiedenen UKW-Funkanlagen sicher zu stellen.

3. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN UKW-HANDSPRECHFUNKGERÄTE AN BORD

3.1 Allgemeines

Die Verwendung von Handsprechfunkgeräten ist auf die Kanäle 15 und/oder 17 beschränkt, es sei denn, nationale Verwaltungen haben deren Verwendung innerhalb ihrer Landesgrenzen als eigenständige oder zusätzliche Anlagen auf Kleinfahrzeugen für alle Verkehrskreise nach Absatz 1 – i) dieses Anhangs gestattet.

3.2 Batterien

Die Batterien können ein fester Bestandteil des Funkgerätes sein.

Es können Primär- und/oder Sekundärbatterien verwendet werden.

Ist das Gerät mit Sekundärbatterien ausgestattet, dann muss vom Hersteller ein geeignetes Batterieladegerät empfohlen werden.

3.3 Batterieladeeinrichtungen

Für Batterieladeeinrichtungen, die speziell für das Laden der Batterien des

Funkgerätes vorgesehen sind, gelten die Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMV) in den entsprechenden Teilen der Norm EN 60945 oder für Länder, die der Richtlinie 2014/30/EU nachgekommen sind, in dieser Richtlinie.

4. SENDELEISTUNGEN DER FUNKANLAGEN

4.1 Ausgangsleistung bei mobilen UKW-Sprechfunkanlagen zur Verwendung auf Binnenschifffahrtsstraßen

Bei mobilen UKW-Sprechfunkanlagen ist die OP auf einen Wert zwischen 0,5 W und 25 W einzustellen; es gelten aber folgende Ausnahmen:

- a) In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Schiff-Hafenbehörde und Funkverkehr an Bord wird die OP bei Schaltung auf einen dieser Kanäle automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W begrenzt.
- b) Im Verkehrskreis Nautische Information kann von den Verwaltungen ein Betrieb mit einer reduzierten OP zwischen 0,5 W und 1 W für Schiffe in ihrem Hoheitsgebiet gefordert werden.
- c) Bei den AIS-Kanälen übersteigt die OP 12,5 W nicht.

4.2 Ausgangsleistung bei Handsprechfunkgeräten zur Verwendung auf Binnenschifffahrtsstraßen

Bei Handsprechfunkgeräten ist die OP auf einen Wert zwischen 0,5 W und 6 W einzustellen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Schiff-Hafenbehörde und Funkverkehr an Bord wird die OP bei Schaltung auf einen dieser Kanäle automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W begrenzt.
- b) Im Verkehrskreis Nautische Information kann von den Verwaltungen ein Betrieb mit einer reduzierten OP zwischen 0,5 W und 1 W für Schiffe in ihrem Hoheitsgebiet gefordert werden.

5. ATIS

Die Verwaltungen können Funkanlagen für Funkstellen zulassen, bei denen der Empfang des ATIS-Signals im Lautsprecher oder Handapparat durch geeignete technische Maßnahmen unterdrückt werden kann.

ANHANG 4

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BETRIEBSVERFAHREN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das allgemeine Sprechfunkbetriebsverfahren für den mobilen Seefunkdienst nach der VO-Funk (Artikel 57) wird für Sprechfunkverbindungen und Versuchssendungen des Binnenschiffahrtswalks angewendet.

Die einschlägigen Bestimmungen der VO-Funk sind in dem in der Entschließung Nr. 1 genannten Handbuch Binnenschiffahrtswalk enthalten.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1 Sprachen

Bei Verbindungen zwischen Schiffswalkstellen und Walkstellen an Land soll die Sprache des Landes benutzt werden, in dem sich die Walkstelle an Land befindet.

Bei Verbindungen zwischen Schiffswalkstellen wird die Sprache des Landes benutzt, in dem sich die betreffenden Schiffe befinden. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist die Sprache zu benutzen, die in der betreffenden Schiffahrtswalkpolizeiverordnung angegeben ist.

Sofern keine Schiffahrtswalkpolizeiverordnung existiert, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Schiff-Hafenbehörde: Es soll in erster Linie die englische Sprache benutzt werden. Ersatzweise kann die Sprache des Landes benutzt werden, in dem sich die Walkstelle an Land befindet.
- Schiff-Schiff: Zu Zwecken der Schiffsführung soll in erster Linie die englische Sprache benutzt werden.

2.2 Inhalt der Meldungen

In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde werden nur Nachrichten übermittelt, die sich ausschließlich auf den Schutz des menschlichen Lebens, die Fahrt und die Sicherheit von Schiffen beziehen; dies gilt nicht für eigens für Walkverkehr sozialer Art bestimmte Schiff-Schiff-Kanäle.

2.3 Empfang von Meldungen

Schiffswalkstellen müssen den Empfang einer an sie gerichteten Meldung bestätigen.

Wenn es erforderlich ist, Rufzeichen, dienstliche Abkürzungen, Wörter, Zahlen oder Zeichen zu buchstabieren, ist die Buchstabiertafel in Anhang 14 der VO-Funk anzuwenden.

ANHANG 5

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ERWERB, DIE AUSSTELLUNG UND DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON FUNKZEUGNISSEN

Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle des Binnenschiffahrtsfunks darf nur von einer Person wahrgenommen werden, die Inhaber eines gültigen Funkzeugnisses ist.

Die Bedingungen für die Ausstellung eines Funkzeugnisses für den Binnenschiffahrtsfunk lauten wie folgt:

1. In einer in Übereinstimmung mit Empfehlung Nr. 3 durchzuführenden Prüfung hat der Bewerber mindestens die im Folgenden aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen:
 - Vorschriften über den Binnenschiffahrtsfunk (insbesondere die Vorschriften im Handbuch Binnenschiffahrtsfunk)
 - Betrieb einer UKW-Funkstelle;
 - Abwicklung des Funkverkehrs, der die Sicherheit der Binnenschiffahrt betrifft;
 - Senden und Empfangen von Meldungen.
2. Das Funkzeugnis ist nach den Bestimmungen der VO Funk Artikel 47 Nummer 47.9 bis 47.17 zu erteilen. Um die Überprüfung der Zeugnisse zu erleichtern, wird der Wortlaut außer in der Landessprache noch in einer anderen Sprache, vorzugsweise auf Englisch, wiedergegeben. Das Zeugnis umfasst eine Erklärung des Inhabers, in der dieser sich verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
3. Zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung soll ein nach Empfehlung Nr. 3 erteiltes Zeugnis einen Verweis auf diese Empfehlung enthalten.

Die Funkzeugnisse, die aufgrund dieser Bestimmungen oder nach den Bestimmungen des früheren Artikels 55 (VO Funk Ausgabe 1990, Revision 1994) oder des früheren Artikels S47 der VO-Funk erteilt wurden, sind von allen Vertragsverwaltungen vorbehaltlos anzuerkennen.

ANHANG 6

SCHIFFSIDENTIFIKATIONSDATENBANK

1. ALLGEMEINES

Eine Schiffsidentifikationsdatenbank ist erstellt worden. Sie enthält für jedes Schiff: Rufzeichen, amtliche Schiffsnamen, ATIS-Code, MMSI und sofern verfügbar, ENI der Länder, welche die "Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk" unterzeichnet haben.

Mit Hilfe des Rufzeichens oder des amtlichen Schiffsnamens oder des ATIS-Codes oder der MMSI oder der ENI ist es möglich, zusätzliche Informationen über das betreffende Binnenschiff abzufragen.

In manchen Fällen kann die Verwendung des amtlichen Schiffsnamens zu mehreren Ergebnissen führen, da der amtliche Schiffsname kein eindeutiges Kennzeichen ist.

Die Einbindung der ENI in die Schiffsidentifikationsdatenbank kann die Nutzbarkeit der Datenbank verbessern, da die ENI für die gesamte Lebensdauer des Schiffes gültig bleibt und eine eindeutige Identifizierung eines Schiffes ermöglicht, selbst wenn das Schiff an einen neuen Eigner in einem anderen Staat verkauft wurde.

Die Datenbank und eine Suchmaschine sind auf der eigens hierfür bereitgestellten „Committee RAINWAT“-Website zu finden. Der Webmaster der „Committee RAINWAT“-Website ist für die Aktualisierung und Funktionstüchtigkeit der Datenbank verantwortlich.

Der Zugriff auf die Schiffsidentifikationsdatenbank ist nur mittels eines Nutzernamen und eines Passworts möglich.

ENTSCHLIESSUNG NR. 1

HANDBUCH BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Das „Committee RAINWAT“

in Anbetracht dessen,

dass es äußerst wichtig ist, wenn die Teilnehmer am Binnenschiffahrtfunk über ein Handbuch für diesen Dienst verfügen, das auf dem neuesten Stand ist,

beschließt,

- dass die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR), die Donaukommission (DK) und die Moselkommission (MK) ein Handbuch Binnenschiffahrtfunk, bestehend aus einem allgemeinen Teil und aus regionalen Teilen, erarbeiten und veröffentlichen;
- dass die zuständigen Behörden der ZKR, der DK und der MK die erforderlichen Beiträge und Ergänzungen zu den regionalen Teilen des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk so schnell wie möglich zuleiten;
- dass die Verwaltungen sicherstellen, dass das Handbuch Binnenschiffahrtfunk auf Schiffen mitgeführt wird.

ENTSCHLIESSUNG NR. 2

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER TYPENZULASSUNGEN VON FUNKANLAGEN, DIE GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG SIND

Das „Committee RAINWAT“

in Anbetracht dessen,

- dass die Binnenschiffahrtsstraßen von Schiffen der Vertragsverwaltungen befahren werden, die normalerweise mit Funkanlagen ausgerüstet sind, die den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechen;
- dass es von Vorteil wäre, wenn die entsprechenden Zulassungen oder Anerkennungen nach der Richtlinie 2014/53/EU eines Landes auch von anderen Vertragsverwaltungen anerkannt werden;
- dass es sinnvoll erscheint, die Funkanlagen an Bord zu belassen, wenn ein Schiff in einem anderen Land registriert wird,

beschließt,

dass die Verwaltungen ihre zugelassenen oder anerkannten Typen von Funkanlagen gegenseitig anerkennen, wenn die betrieblichen und technischen Merkmale der betreffenden Funkanlage dieser Vereinbarung oder diesbezüglichen international gültigen Normen entsprechen.

EMPFEHLUNG NR. 1

REDUZIERUNG DER NATIONALEN AUSNAHMEN

Das „Committee RAINWAT“

in Anbetracht dessen,

- a) dass durch die Vereinbarung eine Vereinheitlichung der Abwicklung des Binnenschiffahrtswalks erreicht werden soll;
- b) dass für verschiedene nationale Ausnahmen eine bestimmte Frist nicht praktikabel ist;
- c) dass die nationalen Ausnahmen zu gegebener Zeit reduziert werden müssen, um die harmonisierte Verwendung des Binnenschiffahrtswalks auf allen Binnenschiffahrtsstraßen zu erreichen;

in Kenntnis dessen,

- a) dass sich die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtswalk auf Bereiche von Binnenschiffahrtsstraßen bezieht, in denen sich dieser Funkdienst unterschiedlich entwickelt hat;
- b) dass dies zu einer Regionalen Vereinbarung mit vielen Kompromisslösungen und nationalen Ausnahmen führt;

empfiehlt,

1. dass die Vertragsverwaltungen alle Anstrengungen unternehmen sollen, um ihre nationalen Bestimmungen, unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen der Regionalen Vereinbarung, zu ändern und ihre nationalen Ausnahmen soweit wie möglich zu reduzieren;
2. dass die Vertragsverwaltungen die Aufhebung nationaler Ausnahmen dem „Committee RAINWAT“ mitteilen, das dann nach der Geschäftsordnung verfährt.

EMPFEHLUNG NR. 2

SCHIFFSIDENTIFIKATIONSDATENBANK FÜR ATIS-CODES UND MMSI

Das „Committee RAINWAT“

in Anbetracht dessen,

- a) dass zum Zweck der Prüfung an Ort und Stelle die Identifizierung durch ATIS oder MMSI nicht ausreichende Angaben (z.B. Schiffsnamen) liefert, so dass eine dringend erforderliche Prüfung an Ort und Stelle nicht rechtzeitig stattfinden kann;
- b) dass die Vertragsverwaltungen Ansprechstellen benennen müssen, welche die erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Schiffsfunkstellen liefern können;
- c) dass in der Liste der Schiffsfunkstellen der ITU, auf die auch über das Internet/MARS-System zugegriffen werden kann, nur Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes aufgeführt sind,

in Kenntnis dessen,

- a) dass die Regionale Vereinbarung verbindliche Vorschriften für die Identifizierung von Funkaussendungen durch die Verwendung von ATIS enthält;
- b) dass der Grund für die Einführung dieses Systems ist, die Möglichkeit der automatischen Identifizierung jeder Aussendung einer Schiffsfunkstelle zu schaffen;
- c) dass bei diesem Identifizierungssystem in den meisten Fällen eine direkte Umwandlung des Codes in das Rufzeichen eines Schiffes erfolgt;
- d) dass es in einigen Fällen nicht möglich ist, ein Rufzeichen direkt in den entsprechenden ATIS-Code oder MMSI umzuwandeln,

empfiehlt,

- 1. dass die Vertragsverwaltungen Informationen über die Binnenschiffe, für die die Regionale Vereinbarung gilt, zur Verfügung stellen und den Austausch der Informationen erleichtern sollten;
- 2. dass die Vertragsverwaltungen den Aufbau einer gemeinsamen Online-Datenbank für Binnenschiffsdaten unterstützen sollten, die auch Angaben über Schiffsnamen, ATIS-Codes und MMSI Code enthalten soll.

(Anhang 6 enthält weitere Angaben über die Schiffsidentifikationsdatenbank).

EMPFEHLUNG NR. 3

ÜBER DEN HARMONISIERTEN EXAMENSSTOFF FÜR DAS FUNKZEUGNIS FÜR DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Das "Committee RAINWAT"

in Anbetracht dessen,

- a) dass das für die Binnenschifffahrt bestimmte Funkzeugnis durch die Regionale Vereinbarung definiert ist und den Bestimmungen der ITU VO Funk und anderen nationalen und internationalen Vorschriften unterworfen ist;
- b) dass die grundsätzlichen Anforderungen bezüglich des Inhalts des Funkzeugnisses im Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung festgelegt sind;
- c) dass es wünschenswert ist, für das Personal der Schiffsfunkstellen gemeinsame Befähigungsstandards festzulegen, um die gegenseitige Anerkennung von Funkzeugnissen zu erleichtern;
- d) dass die Verwaltungen dafür verantwortlich sind, die von Ihnen für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen, um die betrieblichen und technischen Fähigkeiten einer Person, die sich um ein für den Binnenschifffahrtfunk bewirbt, zu überprüfen;

empfiehlt

dass die Verwaltungen den Bewerbern, welche die auf dem im Anhang zu dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen die Prüfung bestanden haben, ein Funkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk ausstellen.

ANHANG ZUR EMPFEHLUNG NR. 3

HARMONISierter EXAMENSSTOFF FÜR DAS FUNKZEUGNIS FÜR DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Die Prüfung soll aus theoretischen und praktischen Tests bestehen und wenigstens Folgendes umfassen:

A. ALLGEMEINE KENNTNISSE ÜBER DEN BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

1. Verkehrskreise;

- Schiff-Schiff;
- Nautische Information;
- Schiff-Hafenbehörde;
- Funkverkehr an Bord;

2. Arten von Funkverkehr

- Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr;
- Routineverkehr;
- DSC.

3. Arten von Funkstellen

- Schiffsfunkstellen;
- Landfunkstellen;
- Handsprechfunkgeräte.

4. Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbänder

- die Begriffe Frequenz und Funkkanäle; Simplex, Semi-Duplex und Duplex;
- Wellenausbreitung bei UKW-Frequenzen.

5. Grundkenntnisse über den Zweck und die Bildung des ATIS-Codes und dessen Beziehung zu dem Rufzeichen

6. Zuweisung der Kanäle

- Kanalregelung für UKW-Sprechfunk;
- Zwei-Kanal-Überwachung (dual watch);
- Begrenzung der Sendeleistung.

7. Grundkenntnisse über bestehende Regelungen und Veröffentlichungen

- Verantwortlichkeit für die Benutzung von Funkanlagen;
- Fernmeldegeheimnis;
- Mitzuführende Dokumente;
- Handbuch Binnenschiffahrtfunk;
- nationale und internationale Regelungen und Vereinbarungen, die für den Funkdienst gelten;
- sonstige nationale Veröffentlichungen.

B. PRAKTISCHE KENNTNISSE UND DIE FÄHIGKEIT, DIE GRUNDGERÄTE EINER SCHIFFSFUNKSTELLE ZU BEDIENEN

1. Funkanlagen

- Grundeinstellung;
- Auswahl der Kanäle;
- Leistung einstellen;
- sonstige Einstellungen;
- Störungen;
- Wartung.

2. Antennen

- Arten;
- Aufstellung;
- Installation;
- Antennenanschlüsse und -zuleitungen;
- Wartung.

3. Stromversorgung

- verschiedene Arten der Stromversorgungen;
- Merkmale;
- Laden von Batterien;
- Wartung.

C. EINGEHENDE KENNTNISSE ÜBER DIE FUNKVERKEHRSABWICKLUNG

Funkverkehrsabwicklung:

- Reihenfolge der Prioritäten;
- Not;
- Dringlichkeit;
- Sicherheit;
- Routine;
- verschiedene Verfahren, um eine Funkstelle über Sprechfunk anzurufen;
- Empfangsbestätigung einer Meldung;
- Sonderverfahren für Anrufe;
- Zu benutzende Redewendungen und internationale Buchstabiertafel, wie im Handbuch Binnenschiffahrtfunk angegeben (ZKR/DK/MK).